



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:



g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

- Beklagter und Antragsgegner -

w e g e n      Schulrechts  
                 hier: Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 2. April 2020, an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts 

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht 

Richterin am Oberverwaltungsgericht 

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 6. September 2019 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.000,- € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da keiner der vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) vorliegt bzw. ordnungsgemäß im Sinne von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt worden ist.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens nicht. Ernstliche Zweifel sind zu bejahen, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine einzelne Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 –, juris Rn. 19) und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente Auswirkungen auf das Ergebnis der Entscheidung haben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 – 7 AV 4.03 –, juris Rn. 7 ff.).

Das ist hier nicht der Fall. Die vom Kläger gegen das angefochtene Urteil vorgebrachten Einwendungen, auf die sich die Prüfung des Senats beschränkt (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 184, 186), lassen keine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung in einem späteren Berufungsverfahren erwarten. Die Vorinstanz hat vielmehr zu Recht entschieden, dass der Kläger weder einen Beseitigungs- noch einen Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die Abbildung seiner Person im Jahrbuch hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann zunächst gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen werden.

Bereits in Bezug auf die erste und die angefochtene Entscheidung selbständig tragende Begründung des Verwaltungsgerichts, dass eine Einwilligung des Klägers

nicht erforderlich gewesen sei, hat der Kläger keine durchgreifenden Einwendungen vorgebracht und dargetan. Der Rechtsmittelführer muss sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und im Einzelnen darlegen, in welcher Hinsicht und mit welchen Gründen diese ernstlichen Zweifeln begegnen. Er muss insbesondere die konkreten Feststellungen tatsächlicher oder rechtlicher Art benennen, die er mit seiner Rüge angreifen will. Diesen Darlegungsanforderungen wird nicht genügt, wenn sich das Vorbringen in einer Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrags erschöpft, ohne im Einzelnen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung einzugehen, oder das angegriffene Urteil mit floskelhaften Wendungen gerügt wird (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 206).

Den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts als solchen stellt das Zulassungsvorbringen nicht Frage. Soweit der Kläger vorträgt, die vom Verwaltungsgericht im Rahmen der Anwendung von § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz) – KUG – genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 8. April 2014 – VI ZR 197/13 –) sei vom Sachverhalt her nicht vergleichbar, so verkennt er bereits, dass das Verwaltungsgericht diese Entscheidung im Hinblick auf die abstrakten Maßstäbe für die dort zu treffende Abwägung – „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ – herangezogen hat (siehe zu diesen etwa auch Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch [Hrsg.], Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 23 Rn. 5 ff.; BGH, Urteil vom 9. April 2019 – VI ZR 533/16 –, juris Rn. 9 ff.). Letztere hat das Verwaltungsgericht sodann einzelfallbezogen vorgenommen. Es hat darauf abgestellt, dass Jahrbücher mit Klassenfotos jedenfalls von lokaler gesellschaftlicher Bedeutung für die Angehörigen der Schule seien und die Schule ein berechtigtes Interesse daran habe, sich gegenüber diesem (beschränkten) Personenkreis nach außen darzustellen. Da die Fotos im dienstlichen Bereich aufgenommen worden seien und den Kläger lediglich in einer völlig unverfänglichen, gestellten Situation zeigten, sei die Beeinträchtigung der Rechte des Klägers demgegenüber gering. Auch seien die Bilder in keiner Weise unvorteilhaft oder ehrverletzend, so dass aufseiten des Klägers keine besonderen schützenswerten Interessen im Sinne von § 23 Abs. 2 KUG entgegenstünden.

All diesen – nachvollziehbaren – Erwägungen ist der Kläger argumentativ nicht entgegengetreten. Seine Behauptung, die Jahrbücher seien nicht allein für den schulischen Bereich bestimmt – mit der Folge, dass der Schutz seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung höher zu bewerten sei als die Kommunikationsfreiheit bzw. das Informationsinteresse – hat der Kläger in tatsächlicher Hinsicht nicht ansatzweise untermauert. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte – wobei bei dem Jahrbuch eine über die Schule hinausgehende Verbreitung wenn überhaupt nur in einem äußerst begrenzten Umfang lebensnah erscheint –, ergibt sich aus dem klägerischen Vorbringen nicht, dass und warum die Abwägung unter dieser Prämisse zu einem anderen Ergebnis führen müsste. Auch seine übrigen Einwendungen setzen sich mit der Abwägung des Verwaltungsgerichts inhaltlich nicht auseinander. Soweit der Kläger einwendet, „derartige Gesichtspunkte“ beanspruchten „in aller Regel nur für Politiker, Personen der Königshäuser und bekannte Sportler“ Geltung, so geht sein Vortrag bereits nicht über eine pauschale – „in aller Regel“ –, sich mit der Argumentation der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht ansatzweise auseinandersetzen Behauptung hinaus.

Hat der Kläger damit bereits die erste die erstinstanzliche Entscheidung selbständig tragende Begründung nicht durchgreifend gerügt, so kommt es für den Erfolg des Zulassungsantrags auf den klägerischen Vortrag betreffend die übrigen, die Entscheidung gleichfalls selbständig tragenden weiteren Begründungen – es habe eine konkludente Einwilligung vorgelegen bzw. der Anspruch sei wegen tatsächlicher und rechtlicher Unmöglichkeit nicht mehr realisierbar – nicht mehr an. Ist das angefochtene Urteil (kumulativ) auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich den Urteilsspruch tragen, so müssen die Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich für jede der Begründungen gegeben sein (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier [Hrsg.], VwGO, 37. EL Juli 2019, § 124 Rn. 25).

Darüber hinaus verfängt der klägerische Vortrag auch in der Sache nicht, weil er auch insoweit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung darzulegen vermag. Insbesondere in Bezug auf die verwaltungsgerichtliche Annahme einer konkludenten Einwilligung trägt der Kläger zwar umfangreich vor, dass und warum er keine Veröffentlichung des Fotos im Jahrbuch gewünscht habe. Sein Vorbringen setzt sich aber nicht in hinreichender Weise damit auseinander, dass das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die

schulische Praxis das Verhalten des Klägers als widersprüchlich angesehen hat, wenn er die Veröffentlichung der Fotos einerseits strikt ablehnen wolle und sich andererseits auf Fotos ablichten lasse, die offensichtlich dem Zweck der Veröffentlichung dienen. Soweit der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen ausführt, den Widerspruch habe es nicht gegeben, er habe nicht von dem offensichtlichen Zweck der Veröffentlichung ausgehen können und das Foto habe ausdrücklich deshalb gefertigt werden sollen, weil es sich nach Darstellung der stellvertretenden Klassenleiterin um ein reines Erinnerungsfoto habe handeln sollen, so verneint er damit die Wertung des Verwaltungsgerichts, ohne dieser argumentativ – insbesondere bezogen auf die schulische Praxis – entgegen zu treten. Lediglich ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die weitere Behauptung des Klägers, es sei in der erstinstanzlichen Entscheidung „ohne Erwähnung und ohne Wertung geblieben“, dass er einen Grund für die Verweigerung der Veröffentlichung habe, da ein Kollege in der Vergangenheit verunglimpft worden sei, ausweislich der Ausführungen im angefochtenen Urteil (vgl. Tatbestand S. 3 UA, Entscheidungsgründe S. 8 UA) bereits tatsächlich nicht zutrifft.

Was den vom Verwaltungsgericht ebenso verneinten Unterlassungsanspruch betrifft, so behauptet der Kläger lediglich in einem Satz, dass ein solcher bestehe, ohne aber sich nur ansatzweise damit auseinanderzusetzen bzw. darzulegen, warum eine – vom Verwaltungsgericht nachvollziehbar verneinte – Wiederholungsgefahr gegeben sei. Sein Vorbringen beschränkt sich auf die bloße Negation des erstinstanzlichen Ergebnisses, begründet damit aber keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung.

3. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Frage von allgemeiner, über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung aufwirft, die im konkreten Fall entscheidungserheblich und die obergerichtlich oder höchstrichterlich noch nicht hinreichend geklärt ist (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 24. Januar 2011 – 2 B 2.11 –, NVwZ-RR 2011, 329 und vom 16. Dezember 2015 – 2 B 85.14 –, juris Rn. 4; Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 m.w.N.). Darzulegen sind danach mit dem Zulassungsantrag die konkrete Frage, ihre Klärungsbedürftigkeit, ihre Klä-

lungsfähigkeit und ihre allgemeine Bedeutung (vgl. Seibert, a.a.O.). Nicht ausreichend ist danach umgekehrt insbesondere die bloße Behauptung oder der bloße Hinweis darauf, eine bestimmte Rechtsfrage sei noch nicht obergerichtlich oder höchstrichterlich entschieden worden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. März 1993 – 3 B 105.92 –, NJW 1993, 2825 [2826]). Ebenso wird es den Darlegungsanforderungen nicht gerecht, wenn sich das Zulassungsvorbringen darauf beschränkt, die Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils in Frageform zu kleiden bzw. wenn sich der Rechtsmittelführer darauf beschränkt, die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Einzelfall mit tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen als unrichtig anzugreifen (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124 Rn. 127, § 124a Rn. 212).

Der Kläger begehrt im Rahmen der Grundsatzrüge eine Klärung,

„ob die Abbildung des Klägers im Jahrbuch 2015/2016 des Gymnasiums an der A\*\*\* in B\*\*\* deshalb – ohne Einwilligung – des Klägers zulässig war, weil der Kläger in seiner Funktion als Studienrat des Gymnasiums an der A\*\*\* eine Person der Zeitgeschichte sein soll.“

Damit erfüllt das Vorbringen die formalen Anforderungen an eine Grundsatzrüge nicht. Der Kläger formuliert bereits keine abstrakte Rechtsfrage, weil der von ihm geltend gemachte Klärungsbedarf und die Ausführungen des Zulassungsvorbringens (allein) die Umstände und deren Wertung im konkreten Einzelfall zum Gegenstand haben.

Dies spiegelt sich in seiner gesamten Zulassungsbegründung wieder, wenn er dort (lediglich) die Erwägungen des Verwaltungsgerichts negiert, ohne aber darüber hinaus ein über den Einzelfall hinausgehendes Klärungsinteresse herzuleiten. So trägt der Kläger zunächst vor, wie es überhaupt zu dem Foto gekommen sei und dass und warum er sich nicht habe fotografieren lassen wollen bzw. keine Veröffentlichung gewünscht habe. Des Weiteren beschränkt sich sein Vorbringen in rechtlicher Hinsicht – bezogen auf das vom Verwaltungsgericht auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG verneinte Einwilligungserfordernis – auf die (bloße) Negation der verwaltungsgerichtlichen Ausführungen, ohne aber darüber hinaus ein allgemeines Klärungsinteresse auch nur im Ansatz darzutun: Der Sachverhalt der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs sei nicht vergleichbar, die Jahrbücher seien nicht allein für den schulischen Bereich

bestimmt und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit habe „ohnehin“ nicht bestanden. Das Klassenfoto sei weder dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen noch sei der Kläger eine Person der Zeitgeschichte; derartige Gesichtspunkte beanspruchten in aller Regel nur für Politiker, Personen der Königshäuser und bekannte Sportler Geltung, bei denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehe. Daher sei es fehlerhaft, dass die erstinstanzliche Entscheidung eine Einwilligung für nicht erforderlich erachtet habe. Im Weiteren führt der Kläger sodann aus, dass die anschließende Erwägung des Verwaltungsgerichts, selbst bei der Notwendigkeit einer Einwilligung habe eine solche vorgelegen, nicht zutreffe.

Mit all diesen Ausführungen wendet sich der Kläger – wie unter 1. dargelegt in nicht durchgreifender Weise – inhaltlich gegen die angefochtene Entscheidung, ohne aber eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 VwGO darzulegen.

Keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf es nach alledem, inwieweit die vom Kläger auf das Merkmal „Person der Zeitgeschichte“ begehrte Klärung nach der höchstrichterlichen (zivilgerichtlichen) Rechtsprechung des „neuen abgestuften Schutzkonzepts“ (siehe etwa BGH, Urteil vom 9. April 2019 – VI ZR 533/16 –, juris Rn. 7 ff.; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch [Hrsg.], Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 52 Rn. 8 ff.; Fricke, in: Wandtke/Bullinger [Hrsg.], Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 23 Rn. 8) noch eine Rolle spielen bzw. inwieweit sein Klärungsbegehren in dieses hineingelesen werden könnte.

4. Aus diesen Gründen war der Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstands für das Zulassungsverfahren folgt aus §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1, 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – (vgl. Beschluss des Senats vom 22. Oktober 2019 – 2 E 11430/19.OVG –).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

